

Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft

(VwV NWW) vom 13. Juli 2020

Merkblatt zur Förderung der Bewässerung von geförder- ten Kulturen

(Stand 01.02.2022)

Was wird gefördert?

Insbesondere in Jahren mit weit verbreiteten und langanhaltenden Trockenphasen fehlt es den Bäumen häufig an Wasser, was sich besonders in der Zeit während und nach der Begründung einer Pflanzkultur stark bemerkbar macht. In dieser frühen Phase des Wachstums benötigen die gepflanzten Bäume dringend Wasser. Je nach Witterung und Standort sollte daher bewässert werden.

Eine Bewässerung von Kulturen ist im aktuellen Pflanzjahr sowie im ersten und zweiten Jahr nach der Pflanzung förderfähig, jedoch nur für solche Kulturflächen, deren Begründung ebenfalls gefördert wurde; die Bewässerung von Naturverjüngungsflächen wird nicht bezuschusst.

Die Bewässerungsförderung ist maximal dreimal jährlich im Zeitraum von März bis September möglich; zwischen geförderten Bewässerungsdurchgängen muss ein Abstand von mindestens 14 Tagen liegen.

Grundlage für die Förderung sind die im Antragsjahr durchgeführten Bewässerungsdurchgänge. Dabei gilt eine Förderhöhe von max. 2.000,00 € pro Hektar und Bewässerungsdurchgang.

Eine Antragstellung ist immer nur für das jeweils aktuelle Jahr möglich!

Welche Vorgaben sind zu beachten?

Jeder Bewässerungsdurchgang muss vor Durchführung zwingend formlos (z.B. per Telefon/ E-Mail) bei der zuständigen unteren Forstbehörde angezeigt werden; diese teilt zeitnah die Förderfähigkeit anhand der spezifischen standörtlichen Situation unter Einbeziehung von Informationen zum Bodenfeuchtezustand mit.

Erst nach Bestätigung der Notwendigkeit kann mit der Bewässerung begonnen werden. Sollte die untere Forstbehörde die fachliche Notwendigkeit nicht bestätigen, kann eine Bewässerung selbstverständlich durchgeführt werden, ist aber nicht förderfähig.

Wie ist ein Bewässerungsdurchgang definiert und wann kann dieser durchgeführt werden?

Grundsätzlich können pro Förderjahr 3 Bewässerungsdurchgänge im Zeitraum von März bis September durchgeführt werden. Zwischen den Bewässerungsdurchgängen muss ein Abstand von mindestens 14 Tagen liegen. Sollte die untere Forstbehörde forstfachlich keinen Bewässerungsbedarf sehen, kann frühestens nach 14 Tagen erneut nach der Möglichkeit einer Bewässerungsförderung angefragt werden.

Ein Bewässerungsdurchgang sieht bei Bedarf auch eine notwendige, mehrere Tage aufeinanderfolgende Bewässerung der Pflanzen vor, das heißt: ein Bewässerungsdurchgang beinhaltet gegebenenfalls mehrere Bewässerungseinsätze. Die notwendige Bewässerung der Kultur an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen zählt jedoch nur als **ein** Bewässerungsdurchgang und damit nur als eine Fördermaßnahme (somit erster Bewässerungsdurchgang laut Förderantrag).

Sollte die Trockenperiode länger als 14 Tage anhalten, kann nach diesem Zeitraum der zweite Bewässerungsdurchgang, der gegebenenfalls auch wieder aus mehreren Bewässerungseinsätzen bestehen kann, nach vorheriger Absprache mit der unteren Forstbehörde (**formlose Anzeige zwingend notwendig**) durchgeführt werden (somit zweiter Bewässerungsdurchgang laut Förderantrag).

Frühestens weitere 14 Tage später kann dann bei weiter anhaltender oder erneut eintretender Trockenheit (**formlose Anzeige erneut zwingend notwendig**), der dritte und letzte Bewässerungsdurchgang im Förderjahr durchgeführt werden.

Wie ist eine Kultur zu bewässern?

Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Eine flächige Befahrung ist unbedingt zu vermeiden und kann sich bei einer möglichen Kontrolle durch die untere Forstbehörde förderschädlich auswirken.
- Pro Pflanze sollte eine Mindestgabe von 2 Liter Wasser je Bewässerungseinsatz erfolgen.
- eine zu hohe Wassergabe ist zu vermeiden, da ansonsten die Gefahr eines unproduktiven Wasserabflusses, des Nährstoffaustrags und der Bodenerosion besteht.
- Die Pflanzen sollten wurzelnah bewässert werden, damit eine Förderung der Begleitvegetation möglichst vermieden wird und auch bei sonniger Witterung keine Verbrennungen an den Pflanzen entstehen. Es ist daher eine Bewässerung in den Morgen- oder Abendstunden zu bevorzugen.
- Die Bewässerung der Kulturen sollte sich an der Faustregel „früh, mäßig, oft“ orientieren.

Ein Bewässerungsdurchgang kann daher in der Regel mehrere Bewässerungseinsätze beinhalten.

- **Die zum Zeitpunkt der Bewässerung geltenden gesetzlichen wasserrechtlichen Vorgaben und Einschränkungen sind von den Antragstellenden zwingend einzuhalten** (z.B. bei der Entnahme von Wasser aus angrenzenden Wasserläufen)! Im Zweifel ist die Wasserentnahme mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. **Ein Verstoß gegen wasserrechtliche Vorgaben kann zur Rückforderung der Fördergelder führen.**

Wer ist antrags- und zuwendungsberechtigt?

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind Waldbesitzende oder anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Für anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind Zuwendungen jedoch nur auf Grundlage eines Sammelantrags möglich.

Welche Form der Antragstellung ist möglich?

- a) Einzelantrag durch Waldbesitzende und
- b) Sammelantrag für mehrere Waldbesitzende

Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Die Förderanträge sind bei der für Sie zuständigen unteren Forstbehörde einzureichen. Alle notwendigen und aktuell gültigen Antragsformulare einschließlich des Verwendungsnachweises erhalten Sie im Internet über den Förderwegweiser des Landes unter „Forstwirtschaftliche Fördermaßnahmen“ in der Rubrik „Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW) Teil F - Förderung zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald“ (<https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/forst>) oder bei der für Sie zuständigen unteren Forstbehörde.

Mit der Bewässerung kann *vor* Antragstellung begonnen werden. **Die Maßnahme ist jedoch vor Beginn zwingend bei der zuständigen unteren Forstbehörde formlos anzuzeigen und muss von dieser als forstfachlich notwendig bestätigt werden.**

Es wird empfohlen, die Bewässerungsmaßnahmen **je Förderjahr** zunächst vollständig durchzuführen und frühestens Ende September den Förderantrag zusammen mit dem Verwendungsnachweis und allen notwendigen Belegen bei der zuständigen unteren Forstbehörde einzureichen.

Wichtig: eine Antragstellung ist immer nur für das jeweils aktuelle Jahr möglich!

Welche Nachweise müssen erbracht werden?

- ein aktueller Fotonachweis (mindestens 1 Bild pro Bewässerungseinsatz), auf der die Kultur zu sehen und zu erkennen ist, und mit welcher Bewässerungsmethode die geförderte Kultur bewässert wurde.
- die Forstfachliche Stellungnahme der zuständigen unteren Forstbehörde. Darin wird bestätigt, dass die Maßnahme forstfachlich sinnvoll war. Zusätzlich wird durch die Forstfachliche Stellungnahme bestätigt, dass vor Beginn des Bewässerungseinsatzes die Durchführung bei der unteren Forstbehörde angezeigt wurde.

Die Försterinnen und Förster der Landesforstverwaltung bei den unteren Forstbehörden beraten Sie gerne, um Sie bei Fragen zum Förderangebot sowie zur Umsetzung der Bewässerung bestmöglich zu unterstützen.